

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 551 Ziff. 7; ArbGG § 60 Abs.4 Satz 2;
ZPO § 320 Abs.2.

Leitsätze:

- 1) Ein Verstoß gegen § 551 Ziffer 7 ZPO liegt noch nicht dann vor, wenn ein am 3. August 1955 verkündetes Urteil erst am 22. November 1955 den Parteien zugestellt wird.
- 2) Liegt zwischen Verkündung und Zustellung des Urteils ein Zeitraum von über drei Monaten, so ist das Urteil aufzuheben, wenn der Revisionskläger überzeugend darlegt, daß er einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt hätte, und wenn das Urteil auf dem Satze, dessen Berichtigung beantragt wäre, beruht.

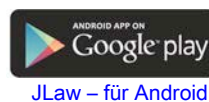
Aktenzeichen: 1 AZR 563/55

Urteil des BAG vom 3. Mai 1957

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 563/55

4 Sa 257/55 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. Mai 1957.
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 3. August 1955 - 4 Sa 257/55 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an die I. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Durch das angefochtene Urteil hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung der Beklagten, einer privaten Kleinbahn GmbH, die Klage des Klägers auf Nachzahlung arbeitnehmerseitiger Pensionskassenbeiträge, die die Beklagte vom 1. April 1952 ab den Arbeitnehmern abgezogen hatte, abgewiesen. Es hat einer aus dem Jahre 1942 stammenden, die widerrufliche Übernahme der arbeitnehmerseitigen Pensionskassenbeiträge regelnden Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover - Landeskleinbahnamt -, dem die Beklagte 1921 die Führung ihres Betriebes übertragen hatte, den Rechtscharakter einer Dienstordnung abgesprochen und angenommen, daß diese Anordnung durch ihre Bekanntgabe an die einzelnen Belegschaftsmitglieder und deren stillschweigende Zustimmung Bestandteil der Einzelarbeitsverträge geworden sei. Der vorbehaltene Widerruf sei wirksam ausgeübt worden, da der Kläger nicht behauptet habe, daß der Widerruf nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen treuwidrig sei.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nehmen Bezug auf folgenden, mitten in dem Bericht über das Prozeßgeschehen des ersten Rechtszuges stehenden Satz:

"Der Kläger hat auf Befragen erklärt, daß er dies
(Bilanzverlust 1952 800.000,- DM
1953 900.000,- DM)

nicht bestreiten könne und nicht behaupten könne, daß der von der Beklagten ausgesprochene Widerruf in diesem Sinn willkürlich und gegen Treu und Glauben verstoßend sei."

Das am 3. August 1955 verkündete Urteil ist am 22. November 1955 den Parteien zugestellt worden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erhebt der Kläger materielle und prozessuale Rügen. In prozessualer Hinsicht rügt er, daß zwischen Begründung und Zustellung des Urteils ein Zeitraum von über drei Monaten liegt und ihm daher die Frist des § 320 ZPO zur Berichtigung des Tatbestandes verstrichen sei; er hätte sonst wegen des oben angeführten Satzes eine solche Be-



richtung beantragt, da weder der Kläger noch sein Prozeßbevollmächtigter im ersten oder zweiten Rechtszuge in der angegebenen Weise befragt worden seien noch solche Erklärungen abgegeben hätten. Auf diesem Satze aber beruhe das angefochtene Urteil.

Entscheidungsgründe:

Das Urteil mußte aus prozessualen Gründen aufgehoben werden.

Ein Verstoß gegen § 551 Ziff. 7 ZPO liegt allerdings nicht vor. Zwar ist anzunehmen, daß die am 22. November 1955 zugestellte Entscheidung erst kurz vor diesem Zeitpunkt abgesetzt wurde. Wenn der Kläger unter Hinweis auf Pohle in dessen Anmerkung AP § 60 ArbGG Nr. 1 zur Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 15. September 1955 (= BAG 2, 194) vorträgt, daß Urteile, die länger als zwei Monate nach der Verkündung abgesetzt würden, als Urteile ohne Gründe angesehen werden müßten, da dann keine Gewähr für die Übereinstimmung zwischen den beratenen und den schriftlich niedergelegten Gründen bestehe, so kann der Senat dem jedoch nicht folgen. Der Richter pflegt nach aller Erfahrung die Gedankenführung der beratenen Begründung länger im Gedächtnis zu behalten. Im Kollegialgericht besteht zudem noch eine wirksame Gegenkontrolle, die auch dann gegeben ist, wenn, wie im Falle der landesarbeitsgerichtlichen Entscheidung, außer dem berufsrichterlichen Vorsitzenden nur noch zwei nichtberufsrichterliche Beisitzer mitwirken. Vor allem setzt auch die Zivilprozeßordnung selbst ein den Zeitraum von drei Monaten übersteigendes Gedächtnis des erkennenden Richters voraus, wenn sie in § 320 Abs.4 ZPO bestimmt, daß über den Berichtigungsantrag ohne Beweisaufnahme zu entscheiden sei. Dahingestellt bleiben kann, ob etwas anderes dann gilt, - wofür beachtliche Gründe sprechen -, wenn es sich um einen weit längeren Zwischenraum zwischen Urteilsverkündung und Urteilsabsetzung handelte wie etwa im Falle der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. September



1952 (BGH 7, 155), in dem ein Zeitraum von über sieben Monaten zwischen Verkündung und Fertigstellung des Urteils lag und in dem ferner bereits Revision eingelegt war. Ein derart besonderer Sachverhalt liegt dem hier zu entscheidenden Falle nicht zugrunde.

Wenn hiernach auch ein Verstoß gegen § 551 Ziff. 7 ZPO zu verneinen war, so lag doch ein Verstoß gegen § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG in Verb. mit § 320 ZPO vor, auf dem im Sinne des § 73 ArbGG das Urteil beruht.

Zwar ist die Vorschrift des § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG, nach der Urteile innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verkündung abgesetzt der Geschäftsstelle übergeben werden sollen, nur eine Ordnungsvorschrift, die, zum mindesten in sehr vielen Fällen, auch gar nicht eingehalten werden kann, wie schon der Zweite Senat in dem oben angeführten Urteil vom 15. September 1956⁶ entschieden hat. Der Zweite Senat hatte in seiner Entscheidung aber auch bereits darauf hingewiesen, daß anders zu entscheiden wäre, falls der Revisionskläger durch die verspätete Absetzung des Urteils nicht nur die Frist des § 320 ZPO zur Tatbestandsberichtigung, gegen die es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt (vgl. Baumbach-Lauterbach, § 320 Anm. 4), versäumt hat, sondern der Revisionskläger darüber hinaus auch einen solchen Antrag hatte stellen wollen. Der Kläger hat nun überzeugend vorgetragen, daß er, falls die Dreimonatsfrist nicht verstrichen gewesen wäre, Antrag auf Tatbestandsberichtigung gestellt und im Wege der Tatbestandsberichtigung die Streichung des oben angeführten Satzes beantragt hätte. Ob er mit diesem Antrage durchgedrungen wäre, hat das Revisionsgericht nicht zu prüfen; das ist Sache des Tatsachengerichtes, das allein auch die diesbezügliche Kenntnis besitzen kann. Das Revisionsgericht hat nur zu untersuchen, ob auf dem beanstandeten Satz, dessen Berichtigung der Kläger nach seiner Darstellung beantragt hätte, das angefochtene Urteil beruht. Das war zu bejahen. Denn in seinen Entscheidungsgründen nimmt das Urteil auf diesen Satz Bezug und folgert aus ihm die Rechtmäßigkeit des Widerrufs. Ob diese Entscheidung des



angefochtenen Urteils richtig ist, war dabei nicht zu untersuchen; es genügte die Feststellung, daß das angefochtene Urteil auf dem Satze beruht, dessen Berichtigung durchzusetzen dem Kläger wegen der verspäteten Absetzung und Zustellung des Urteils gemäß § 320 ZPO versagt geblieben war.

Das Urteil war daher aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Wichmann

Dr. Gerland

W. Hüsing

